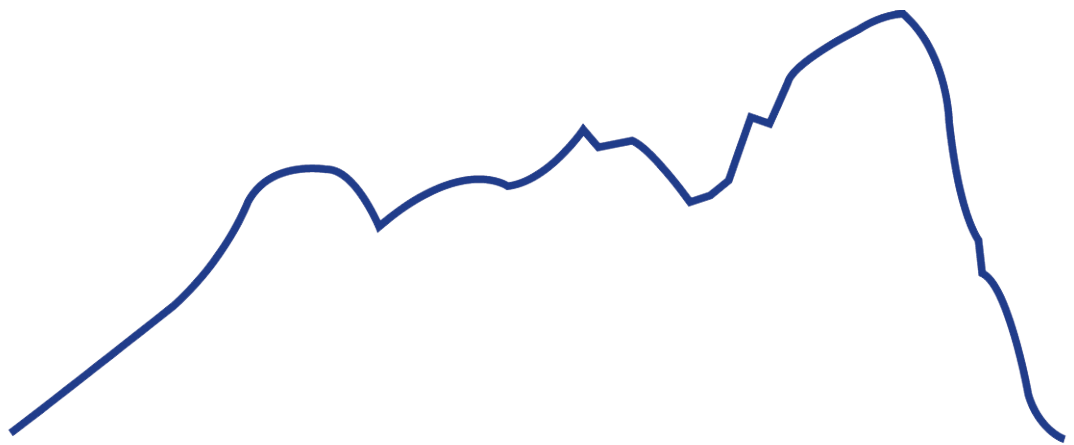


Bergverein Sense

BVS



BERGVEREIN
SENSE

Statuten

I. Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Bergverein Sense" besteht eine Vereinigung von Freunden und Freundinnen der Bergwelt, mit Sitz in Schmitten. Sie konstituiert sich als Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

Art. 2 Zweck

Der Verein fördert sportliche Aktivitäten und Naturerlebnisse in den Bergen, das freie Wandern, das alpine Tourenskifahren und das Bergsteigen. Diesen Zweck ersucht er im Besonderen zu erreichen durch:

- Veranstaltung von klassischen und modernen Winter- und Sommerbergtouren, Ski- und Snowboardfahrten,
- Organisation von Bergsport -orientierten Kursen und Fortbildungen,
- Organisation von Vorträgen und Diskussionen im Zusammenhang mit Natur und Bergwelt,
- Förderung der Jugend in oben genannten Aktivitäten,
- Unterstützung von Natur- und Heimatschutzbestrebungen.
- Weiter bietet der Verein Freizeitaktivitäten wie Radsport und Wassersportarten an.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Eintritt

Die Mitgliedschaft kann von Frauen und Männern ab dem 14. Altersjahr erworben werden. Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten, welcher ermächtigt ist, diese provisorisch zu erledigen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr der Stimmenden.

Art. 4 Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Präsidenten oder die Präsidentin des Vereins. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, werden von der Mitgliederliste gestrichen.

Art. 5 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben folgende Rechte und Pflichten:

- Stimmberechtigung an der Mitgliederversammlung,
- Sie erhalten alle Vereinspublikationen,
- Sie können an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen,
- Sie müssen den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrages bezahlen.

III. Organisation

Art. 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie die Revisoren und Revisorinnen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen alle Aufgaben zu, die in den Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen werden.

Abschnitt I: Mitgliederversammlung

Art. 7 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, in aller Regel im letzten Quartal des Kalenderjahres. Das Datum wird an der vorangehenden ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen mit dem Tourenprogramm bekannt gegeben.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen beim Vorstand spätestens vier (4) Wochen vorher schriftlich eingereicht werden.

Das Vereinsjahr dauert vom 1. November bis zum 31. Oktober des Folgejahres.

Art. 8 Rechte und Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat namentlich folgende Aufgaben:

- Wahl der Vorstandsmitglieder für ihren Aufgabenbereich,
- Wahl der Revisoren und Revisorinnen,
- Genehmigung der Rechnung, des Budgets sowie der Berichte der Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisorinnen,
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge sowie der Ausgabenkompetenz des Vorstandes,

- Genehmigung des Tourenprogramms,
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- Annahme und Änderung der Statuten und allfälliger Reglemente,
- Auflösung des Vereins

Art. 9 Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Ein Fünftel (1/5) der Anwesenden kann eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangen.

Wird im ersten Durchgang das absolute Mehr nicht erreicht, gilt im zweiten das relative Mehr der Stimmenden.

Abschnitt II: Vorstand

Art. 10 Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt oder bei Ersatzwahlen für den Rest der Amtszeit; Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selbst. Im Vorstand sind folgende Ämter zu besetzen:

- Präsident oder Präsidentin
- Kassier oder Kassiererin
- Tourenprogramm-Verantwortliche/r

Der Vorstand kann der Entwicklung entsprechend auf maximal neun (9) Mitglieder erweitert werden.

Art. 11 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist das ausführende Organ. Er besorgt die ihm nach Statuten und Beschlüssen zukommenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er berichtet der Mitgliederversammlung über die Aktivitäten des vorangegangenen Vereinsjahres und erarbeitet jedes Jahr ein Tourenprogramm. Die einzelnen Touren werden von den jeweiligen Tourenleitenden organisiert.

Der Vorstand kann unter Zuzug weiterer Vereinsmitglieder Kommissionen ernennen.

Der Vorstand kann bei Bedarf eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Art. 12 Zeichnungsbefugnis

Rechtsverbindlich zeichnen für den Verein zwei Vorstandsmitglieder kollektiv zu Zweien, davon muss mindestens eines der beiden Präsident/in sein.

Abschnitt III: Revisoren / Revisorinnen

Art. 13 Zusammensetzung, Amtsdauer und Aufgaben

Die zwei Revisoren oder Revisorinnen werden auf zwei Jahre gewählt oder bei Ersatzwahlen für den Rest der Amtszeit; Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren oder Revisorinnen prüfen die Rechnungsführung des Kassierers oder der Kassiererin und erstatten an der Mitgliederversammlung Bericht.

IV. Haftung und Versicherung

Art. 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 15 Veranstaltungen des Vereins

Die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins geschieht auf Gefahr der einzelnen Teilnehmenden. Haftungsansprüche gegen den Verein können nicht allein daraus abgeleitet werden, er mit Hilfe seiner Tourenleitenden Veranstaltungen plant und durchführt.

Art. 16 Versicherung

Die persönliche Unfall- und Haftpflichtversicherung ist ausschliesslich Sache der einzelnen Mitglieder.

Für die Tourenleitenden besteht eine Vereinshaftpflicht.

V. Schlussbestimmungen

Art. 17 Änderung der Statuten

Eine Änderung der Statuten kann durch die ordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Anträge

müssen beim Vorstand spätestens vier (4) Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

Art. 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch die ordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln (4/5) der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Antrag muss beim Vorstand spätestens vier (4) Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

Bei der Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens.

Art. 19 Anwendbares Recht

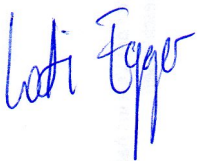
In allen hier nicht geregelten Fällen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) Art. 60 - 79.

Art. 20 Inkrafttreten

Die Änderung der Statuten tritt sofort nach Genehmigung an der Mitgliederversammlung in Kraft.

Die Änderung der Statuten wurde von der Mitgliederversammlung am 25. November 2011 angenommen.

Bergverein Sense, Schmitten, 01.11.2019



Lotti Egger, Präsidentin



Bruno Riesen, Kassier

Bergverein Sense - Anhang zu den Statuten

SPESENREGELUNG (gemäss Beschluss MV vom 22.11.2019)

Autospesen

Fr. -.50 /km pro PW werden von den Mitfahrenden an die Fahrerin/den Fahrer geleistet. Die Tourenleiterin/der Tourenleiter beteiligt sich nicht an diesen Kosten.

Spesen der Tourenleiterin/des Tourenleiters (TL), Grundsatz

Die Spesen der TL für Reise, Übernachtung und auswärtige Verpflegung werden von den Teilnehmenden anteilmässig übernommen (maximal 30.-/Tag/Teilnehmende). Pro Tour wird max. 1 TL entschädigt.

Kinder und Jugendliche in Ausbildung müssen sich nicht an diesen Kosten beteiligen¹.

Spesen der TL, Spezialfall Lager

Für Lager (mehrtägig, das heisst ab 3 Nächten, in Lagerhaus und festen Unterkünften) Fr. 40.- pro Übernachtung

Spesenentschädigung Skitourenlager

Lagerleitung (=technische und organisatorische Leitung, max. 2 Personen): je 500.-/Person, unabhängig ob Hotel oder Lagerunterkunft

TL: 40.-/Tag

Küche im Skitourenlager: Anrecht auf Entschädigung besteht; der Betrag wird jeweils vom Vorstand mit der Lagerleitung festgelegt.

Spesenentschädigung Kletterlager (Aufwand geringer als Skitourenlager)

Spesepauschale für max. 2 Organisatoren: 40.-/Tag/Person

Beizug eines Bergführers

Das Honorar des Bergführers wird durch die Teilnehmenden finanziert, ausser der Bergführer wird fürs J+S Programm engagiert. In diesem Fall wird sein Honorar durch J+S Gelder beglichen.

Kinder und Jugendliche in Ausbildung müssen sich nicht an diesen Kosten beteiligen¹.

Der Verein übernimmt das Bergführerhonorar für Ausbildungskurse im budgetiertem Rahmen.

Auslagen für die Organisation

Für Auslagen für Karten, Material, Telefonspesen etc. bezahlt der Verein den Tourenleitenden Fr. 10.- pro geplante mehrtägige Tour.²

¹ Für Anlässe des Kinderbergsteigens sowie des Jugendbergsteigens ist die Übernahme dieser Auslagen durch den Verein vorgesehen. Ausgenommen davon sind Jugendliche, die das 20. Lebensjahr überschritten haben und ein eigenes Einkommen erzielen oder älter als 25 Jahre sind (26. Geburtstag). Diese haben sich anteilmässig an den Nettokosten (nach Abzug J&S-Entschädigung) zu beteiligen.

² Das Geld wird überwiesen, sofern dies aufgrund der Abrechnung des technischen Leiters ausdrücklich verlangt wird, andernfalls gilt der Betrag als Spende an den Verein.

¹⁺² Der Anspruch kann bis zur ordentlichen MV geltend gemacht werden.